



Betreff:

öffentlich

Zahlung von Ausfallhonoraren

Einreicher: GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Erstellungsdatum 05.06.2020

Eingang 502: 05.06.2020

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
24.06.2020	Hauptausschuss		X

Beschlussvorschlag: Der Hauptausschuss möge beschließen:

Die Zahlung von Corona-bedingten „Ausfallhonoraren“ an Selbständige entsprechend der im Folgenden definierten Bedingungen bis zur maximalen Höhe von insgesamt 405.000 EUR.

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Die geplanten Zahlungen sind in den jeweiligen FB-Budgets etatisiert, sie führen nicht zu einer Erhöhung der jeweiligen Zuschussbudgets. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen Aufwendungen geltend gemacht. Sofern im Laufe des Jahres 2020 in diesem Zusammenhang weitere Bedarfe in den Budgets der betroffenen Fachbereichen (Kultur und Museum, Stadt- und Landesbibliothek sowie Musikschule) auftreten, werden diese innerhalb des Budgets des Geschäftsbereiches 2 ausgesteuert.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Begründung:

Aufgrund der Verordnungen zur Eindämmung des Coronavirus sind Veranstaltungen in Kinos, Theatern, Konzerthäusern, Museen, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen vorerst bis zum 05.06.2020 untersagt bzw. nur unter Auflagen möglich. Der Präsenzunterricht an der Volkshochschule und der Musikschule war bis 08.05.2020 vollständig untersagt und ist ab dem 09.05.2020 nur teilweise zugelassen. Die Schließungen können bei Honorarkräften dazu führen, dass diese in Existenznot geraten.

Trotz diverser Unterstützungsprogramme des Bundes und des Landes sowie der LHP selbst („Nothilfefonds Kultur und Sport“) besteht bisher keine Unterstützungsmöglichkeit für Honorarkräfte, die auf vertraglicher Grundlage von Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam selbst oder durch Zuwendungsempfänger gebunden waren, aber aufgrund der behördlichen Anordnung keine Aussicht auf Zahlung des vereinbarten Honorars haben, da die Leistungen nicht erbracht werden konnten.

Zur Linderung der existenziellen Nöte der Betroffenen soll die Möglichkeit zur Zahlung von „Ausfallhonoraren“ unter folgenden Bedingungen geschaffen werden. Das hier skizzierte Vorgehen findet in vergleichbarer Form bereits in Berlin, Hamburg, NRW und auch auf Bundesebene Anwendung.

Die **maximale Höhe** des Ausfallhonorars beträgt 60% des ausgefallenen Honorars bzw. 67%, wenn mindestens 1 Kind mit im Haushalt des Vertragspartners lebt (Nachweis erforderlich). **In Anlehnung an die vom Bund erlassenen Regelungen gilt:** Bei Honoraren über 1.000 Euro können die Betroffenen maximal 40 Prozent erhalten; die Obergrenze des Ausfallhonorars liegt bei 2.500 Euro.

1. Es werden nur solche vertraglichen Verpflichtungen berücksichtigt, die vor dem **12.03.2020** eingegangen wurden und deren Umsetzung bis **31.07.2020** hätte erfolgen müssen. Keine Auszahlung ist möglich, wenn eine **Verschiebung der Veranstaltungen** und Formaten geplant ist und / oder **Alternativformate** (z.B. über Streaming) umgesetzt wurden.
2. Die Beachtung des **Subsidiaritätsprinzips** schafft die Grundlage für die Auszahlung des „Ausfallhonorars“. Erst, wenn sämtliche Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, kann eine Auszahlung von „Ausfallhonoraren“ erfolgen. Die Höhe der Zahlung von Ausfallhonoraren wird durch die „Zuverdienst-Regelungen“ für ALG-II-BezieherInnen begrenzt.
3. Die **Auszahlung** erfolgt durch den jeweiligen Vertragspartner. Die LHP behält sich die **Überprüfung** unter Maßgabe der angegebenen Bedingungen vor.
4. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich an Honorarkräfte, deren Tätigkeit **hauptamtlich** erfolgt und deren ständiger Aufenthaltsort sich im Inland befindet.
5. Da die Honorarmittel in den jeweiligen Fachbereichen etatisiert sind, entstehen durch die anteilige Ausschüttung **keine zusätzlichen Aufwände**. Da in den kommunalen Unternehmen, als auch bei den freien Trägern mit deutlichen Einnahmeausfällen zu rechnen ist, wird darauf hingewiesen, dass die Mittel, welche zur Zahlung von Ausfallhonoraren genutzt werden, **nicht zur Kompensation** von Einnahmeausfällen zur Verfügung stehen.

6. Die Auszahlung von Ausfallhonoraren soll **ermöglicht** werden, aber **nicht verpflichtend** sein.

Das **Verfahren** zur Zahlung der „Ausfallhonorare“ sieht eine formelle Beantragung und Überprüfung vor. Die entsprechenden Formulare werden von der LHP erarbeitet und den auszahlenden Trägern und Institutionen zur Verfügung gestellt. Die Bewirtschaftung der Gelder erfolgt generell in Verantwortung der SLB, der Musikschule, des Hans Otto Theaters, des Nikolaisaals und der Freien Träger der Kultur. Die Kulturträger haben aktuell Zuwendungsbescheide für den Zeitraum bis 30.06.2020 erhalten, so dass eine Ergänzung der Nebenbestimmungen ohnehin erst in den Zuwendungsbescheiden ab 01.07.2020 in Frage kommen würde. Die Träger werden daher schriftlich über die Möglichkeit der Gewährung von „Ausfallhonoraren“ informiert. In den gewährten Zuwendungsbeträgen sind die Zahlungen von Ausfallhonoraren für den jeweils ausgewiesenen Zeitraum enthalten.

Der maximale Umfang der „Ausfallhonorare“ wurde ermittelt und entsprechend der Anspruchsgruppen kategorisiert. Bezogen auf die SLB, die Musikschule und die vom FB Kultur und Museum geförderten Institutionen, Projekte, Festivals und hauptamtlichen Honorarkräfte ergibt sich die Summe von max. 405.000 Euro für den oben genannten Zeitraum. Eine entsprechende Auflistung befindet sich im Anhang.

Für die Volkshochschule ist das vorstehende Verfahren zunächst nicht vorgesehen, da aufgrund eines deutlichen Rückgangs der Teilnehmerentgelte gesondert zu prüfen ist, ob und ggf. wie eine Regelung zur Zahlung von Ausfallhonoraren – v.a. hinsichtlich der Finanzierbarkeit - realisiert werden kann.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Zahlung von Ausfallhonoraren

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf die Produktbereiche Nr. 25-29 Bezeichnung: Kultur und Wissenschaft.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan							
Ertrag neu							
Aufwand laut Plan							
Aufwand neu							
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan							
Saldo Ergebnishaushalt neu							
Abweichung zum Planansatz							

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteneinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die geplanten Zahlungen sind in den jeweiligen FB-Budgets etatisiert, sie führen nicht zu einer Erhöhung der jeweiligen Zuschussbudgets. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen Aufwendungen geltend gemacht. Sofern im Laufe des Jahres 2020 in diesem Zusammenhang weitere Bedarfe in den Budgets der betroffenen Fachbereichen (Kultur und Museum, Stadt- und Landesbibliothek sowie Musikschule) auftreten, werden diese innerhalb des Budgets des Geschäftsbereiches 2 aussteuert.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Prognose Ausfallhonorare

zuständiger FB	Produkt- verantwortlich / Träger	betroffene Personengruppen	voraussichtliche Höhe Ausfallhonorare bei 60%	voraussichtliche Höhe Ausfallhonorare bei 67% (gerundet)	Anmerkungen
24	Nikolaisaal	freie Techniker (ca. 30)	58.000,00 €	64.900,00 €	
		Künstler	12.100,00 €	13.500,00 €	
	Hans Otto Theater	selbst. Künstler (v.a. Musiker)	11.000,00 €	12.500,00 €	
	Stift. Gedenkst. L.	freie MA	5.080,00 €	5.800,00 €	
	Theater Poetenpack	Künstler	28.640,00 €	32.000,00 €	
	t-werk	hauptberuflich tätige Künstler	23.000,00 €	25.700,00 €	
	fabrik	Kün, Tanzpädagogen, Tanzvermittler	19.800,00 €	22.200,00 €	
	charl. 31 / Obelisk	hauptberuflich tätige Künstler	1.080,00 €	1.200,00 €	
	Waschhaus	hauptberuflich tätige Künstler	13.500,00 €	15.000,00 €	
	KVKH		1.250,00 €	1.500,00 €	
	KAP	freiberufliche Musiker der KAP, Gast-Künstler	150.000,00 €	167.500,00 €	max. Rahmen, innerhalb Zuwendungsrahmen*
	Projektförderung	Musiker	2.100,00 €	2.500,00 €	
	Festivalförderung	Musiker	7.150,00 €	8.000,00 €	
	Kunstschule Bbg	hauptberuflich tätige Künstler	4.000,00 €	4.500,00 €	
27		Autoren	2.000,00 €	2.200,00 €	
		Musiker, freie Künstler	700,00 €	1.000,00 €	
29		Lehrkräfte	21.600,00 €	25.000,00 €	
			361.000,00 €	405.000,00 €	

* KAP besteht aus freiberuflich arbeitenden Musikern. Die hohe Eigenerwirtschaftungsquote bedingt Einnahmeausfälle durch Corona, die unmittelbare Auswirkungen auf die Musiker haben. 150 TEUR entsprechen nach Angabe der Kap ca. 28% der Einnahmeausfälle. Sofern hier die Coronahilfe des Landes BRB greift, würde sich die Förderung durch die LHP entsprechend reduzieren.